

## Lösungsskizze Fall 35 (§ 263)

### Fall 35

#### § 263 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Täuschung über Tatsachen

ausdrücklich über den Tod der Schwester → (+)

##### b) (Kausaler) Irrtum

Die Chefin glaubt an den Todesfall. → (+)

##### c) (Kausale) Vermögensverfügung

Herausgabe der 100 Euro → (+)

##### d) (Kausaler) Vermögensschaden

Schaden = negativer Saldo bei Vergleich der Lage vor und nach der Vermögensverfügung<sup>1</sup>

Bei Gesamtsaldierung besteht eine Vermögensverringerung um 100 Euro.

Problem: Die Chefin handelt freiwillig zu einem (vermeintlich) guten Zweck und erwartet keine Gegenleistung.

**e.A.:** Der Betrug setzt eine **unbewusste** Selbstschädigung voraus. Dem Opfer muss also der vermögensschädigende Charakter seines Verhaltens verborgen bleiben.<sup>2</sup> Daran könnte man hier zunächst zweifeln, da das Geld bewusst (und ohne Erwartung einer wirtschaftlichen Gegenleistung) ausgezahlt wurde. Gleichwohl ist nach dieser Ansicht eine unbewusste Schädigung gegeben, wenn ein mit der Vermögensverschiebung verfolgter **sozialer Zweck bzw. Sinn verfehlt wird** (sog. Zweckverfehlungslehre).<sup>3</sup> Hiernach wäre ein Vermögensschaden zu bejahen, da das Geld die Fahrt zur Beerdigung bezuschussen sollte und somit seinen sozialen Sinn verfehlt hat.

**a.A.:** Auch **bewusste** Selbstschädigungen sind betrugsrelevant.<sup>4</sup> Hiernach genügt es also, dass die Chefin täuschungsbedingt bewusst ihr Vermögen gemindert hat. Auch nach dieser Ansicht ist demzufolge ein Schaden zu bejahen.

*Hinweis: Diese Ansicht erfährt in besonderen Fällen Eingrenzungen. Es besteht nämlich grundsätzlich*

<sup>1</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhf Strafrecht BT 2, 43. Aufl. 2020, Rn. 538.

<sup>2</sup> Etwa Sch/Sch/Perron, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 41.

<sup>3</sup> Sch/Sch/Perron, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 102.

<sup>4</sup> Etwa Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 13 Rn. 148 ff.

*die Gefahr, dass auch bloße Motivirrtümer zu einer Betrugsstrafbarkeit führen könnten. In solchen Fällen greift auch diese Ansicht auf den Gedanken der sozialen Zweckverfehlung zurück und argumentiert, die Vermögensschädigung könne durch das Erreichen eines bestimmten (sozialen) Zweckes ausgeglichen werden.<sup>5</sup>*

**a.A.:** Es liegt kein Vermögensschaden vor: Die Zweckverfehlung kann nur dann einen Schaden darstellen, wenn es sich bei dem verfolgten Zweck um eine **wirtschaftlich relevante Position** handelte. Das ist indes nicht der Fall.<sup>6</sup> Wollte man dies anders sehen, so ergibt sich die Straflosigkeit jedenfalls aus den anerkannten Kriterien der objektiven Zurechnung: entscheidend ist nicht das Bewusstsein der Selbstschädigung, sondern deren Eigenverantwortlichkeit.

*Wenn der ersten oder zweiten Ansicht gefolgt wird, ist weiter zu prüfen:*

## **2. Subj. Tatbestand**

Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)

**II. Rechtswidrigkeit (+)**

**III. Schuld (+)**

**IV. Ergebnis**

T hat sich gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

<sup>5</sup> Dazu *Rengier* Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 13 Rn. 152 ff.

<sup>6</sup> *MüKo/Hefendehl*, 3. Aufl. 2019, § 263 Rn. 845, s. auch Rn. 848, zum Ganzen Rn. 819 ff.